

AZ: 7508/21

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit von Preiserhöhungen sowie die Abschlagsberechnung der Beschwerdegegnerin.

Der Beschwerdeführer schloss im März 2021 einen Stromliefervertrag mit zunächst zwölfmonatiger Erstlaufzeit sowie einer zwölfmonatigen eingeschränkten Preisgarantie bei der Beschwerdegegnerin ab. Hierbei gab er seinen voraussichtlichen Jahresverbrauch mit 4.800 kWh/Jahr an. Laut Vertragsbestätigung waren neben einem Neukundenbonus von 208,00 EUR, ein Grundpreis von 13,57 EUR/Monat, ein Arbeitspreis von 28,52 Cent/kWh sowie ein zusätzlicher Abschlagsbonus von 150,00 EUR vereinbart. Die Einschränkung der Preisgarantie war wie folgt formuliert:

*„Ausgenommen sind Änderungen durch Umsatz- und/oder Stromsteuer, Messpreise und eventuelle neue Steuern sowie Änderungen der Erneuerbare-Energien-Gesetz-Umlage, KWK- und Offshore-Umlagen.“*

Die Beschwerdegegnerin nahm die Belieferung vereinbarungsgemäß zum 01.07.2021 auf. Mit Wirkung zum November 2021 erhöhte die Beschwerdegegnerin die monatlich zu zahlenden Abschläge von zuvor 112,56 EUR auf 193,34 EUR. Im Januar 2022 zog die Beschwerdegegnerin einen Abschlag von 315,15 EUR vom Konto des Beschwerdeführers ein. Zur Begründung verwies die Beschwerdegegnerin auch im Schlichtungsverfahren auf Preisanpassungsschreiben vom 22.10.2021 und vom 28.12.2021.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die von der Beschwerdegegnerin vorgenommenen Preiserhöhungen seien unwirksam. Auch die Abschlagsberechnung sei fehlerhaft.

Im Schlichtungsverfahren hat der Beschwerdeführer eine ordentliche Kündigung zum Ablauf der Erstlaufzeit an die Beschwerdegegnerin übersandt.

Der Beschwerdeführer begehrt die Anpassung der Abschläge sowie die Rücknahme der Preiserhöhungen.

Die Beschwerdegegnerin bietet eine vorzeitige Vertragsbeendigung an.

Sie trägt vor, dass wegen der gestiegenen Beschaffungspreise der ursprüngliche Tarif nicht mehr verfügbar sei. Der Beschwerdeführer habe jeweils die Möglichkeit gehabt, den Vertrag zum Wirksamwerden der Preiserhöhung zu kündigen. Das habe er nicht getan.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Weder die Preiserhöhung vom 22.10.2021 noch die Preiserhöhung vom 28.12.2021 halten einer rechtlichen Überprüfung stand. Die Preiserhöhungen sind bereits nicht fristgemäß mitgeteilt worden. So werden nach Ziffer 6.2 der in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beschwerdegegnerin Änderungen der Preise erst wirksam, nachdem dem Kunden eine schriftliche Mitteilung mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung zugegangen ist. Die Beschwerdegegnerin hat hier jedoch bereits zum 01.11.2021 und dann nochmals zum 01.01.2022 eine Preiserhöhung vorgenommen. Selbst wenn die Mitteilungen fristgemäß eingegangen wären, könnte die Beschwerdegegnerin darauf keine Preiserhöhung stützen. Laut Vertrag hatten die Beteiligten eine eingeschränkte Preisgarantie für die gesamte Erstlaufzeit des Vertrags vereinbart. Hiervon ausgenommen waren nur die oben genannten Steuern und Umlagen. In beiden Preiserhöhungsmitteilungen verweist die Beschwerdegegnerin letztlich auf die gestiegenen Beschaffungskosten. Diese sind jedoch gerade nicht von der Preisgarantie ausgenommen.

Nach Kenntnis der Schlichtungsstelle hat es während der bisherigen Vertragslaufzeit lediglich zum 01.01.2022 Veränderungen bei den Preisbestandteilen gegeben, die für den Vertrag des Beschwerdeführers von der Preisgarantie ausgenommen sind. Dabei ist es allerdings insgesamt nicht zu einer Kostenerhöhung, sondern zu einer Kostenersparnis gekommen. So ist der staatlich beeinflusste/festgelegte Kostenblock bei der EEG-Umlage, der Offshore-Umlage, der Umlage nach KWKG, der § 19 StromNEV-Umlage sowie der Abschaltbare-Lasten-Umlage zum 01.01.2022 von zuvor 7,59 Cent/kWh (netto) auf insgesamt 4,96 Cent/kWh (netto) gesunken.

Auch die von der Beschwerdegegnerin vorgenommen Abschlagsberechnung ist der Höhe nach nicht nachvollziehbar. Die Abschläge müssen sich an den ursprünglich vereinbarten Preisen orientieren. Diese hat die Beschwerdegegnerin bei Vertragsbeginn unter Berücksichtigung der Verbrauchsangaben des Beschwerdeführers mit 112,56 EUR berechnet. Anhaltspunkte für einen nennenswerten Mehrverbrauch gibt es nicht.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### Empfehlung

1. Die mit Schreiben vom 22.10.2021 und vom 28.12.2021 mitgeteilten Preiserhöhungen sind unwirksam.
2. Die Beschwerdegegnerin zieht nur die bei Vertragsschluss vereinbarten Abschläge bis zum Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit ein.
3. Im Rahmen der nach Lieferende zu erstellenden Schlussrechnung berücksichtigt die Beschwerdegegnerin ausschließlich die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise, soweit es innerhalb der Laufzeit keine nachgewiesenen Änderungen der Umsatz- und/oder Stromsteuer, Messpreise und eventuelle neue Steuern sowie Änderungen der Erneuerbare-Energien-Gesetz-Umlage, KWK- und Offshore-Umlagen gegeben hat.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 7. April 2022

Jürgen Kipp  
Ombudsmann